

**Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten
- Änderungen zum 1. September 2016 -**

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten und zwar in Höhe von
1. 0,00 € für Schüler der
 - a) Grundschulen
 - b) Freien Waldorfschulen Klassen 1 - 4
 - c) Gemeinschaftsschulen Klassen 1 - 4
 - d) Sonderschulen Klassen 1 - 4 oder eine der Grundschule vergleichbaren Schuldauer
 2. **35,00 €** für Schüler der
 - a) Hauptschulen
 - b) Werkrealschulen Klassen 5 - 9
 - c) Sonderschulen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.
 3. **39,00 €** für Schüler der
 - a) Freien Waldorfschulen ab Klasse 5
 - b) Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5
 - c) Werkrealschulen Klasse 10
 - d) Realschulen
 - e) Gymnasien
 - f) Vollzeitschulen in Berufsschulzentren
 - g) Vollzeitschulen in Privatschulen, sofern sie nicht unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 fallen
 4. 50,00 € für Berufliche Teilzeitschüler einschließlich Schüler mit Blockunterricht
 5. Kostenanteil 41,55 € für Schüler mit Wohnort im Rems-Murr-Kreis, die eine Schule in Lorch besuchen und ein Scool-Abo wählen. Dieser Kostenanteil wird entsprechend der VVS-Tarifanpassung jährlich fortgeschrieben.
- (4) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie/Patchworkfamilie zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Die Eigenanteile nach Absatz 1 Ziffer 4 bleiben unberücksichtigt. **Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.**